

# Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Katalognummern-Adressen  
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlagsnummer  
Nr. 90.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 6.

Donnerstag, 9. Januar 1913, abends.

66. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Preis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger bei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Eckler der falschen Postanstalt 1 Mark 75 Pf., durch den Briefträger bei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Ausgabestages bis zum 10. Uhr des darauffolgenden Tages. Preis für die Zeilenbreite 43 mm breite Schriftgröße 18 Pf. (Zerfallspreis 12 Pf.) Zeitraumbesitzer und Inhaberlicher Satz nach besonderem Tarif.

Rotationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geldstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hänel in Riesa.

Die Gemeinden und Rittergutherrschaften des Bezirks wollen alsbald und längstens bis

zum 1. Februar 1913

direkt bei demjenigen Amtstrassenmeister, von welchem die Aufsicht über die betreffenden Wege geführt wird, anzeigen, zu welcher Zeit sie die Bezirksstrassenwalze in diesem Jahre benötigen.

Zu diesen Anzeigen sind die den Gemeinden und Rittergutherrschaften kurzer Hand zugegangenen bez. insoweit dies nicht geschieht, bei dem zuständigen Amtstrassenmeister unentgeltlich zu beziehenden Vordrucke zu verwenden.

Nach Eingang der Anzeigen wird für jede Bezirkswalze ein Balkenplan aufgestellt und den Beteiligten durch die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft mitgeteilt werden — zu vergl. Punkt 3 des II. Nachtrages zu dem Regulator über die Verwendung der Bezirksstrassenwalzen vom 15. Dezember 1888.

Großenhain, am 7. Januar 1913.

14 H.

Königl. Amtshauptmannschaft.

Sonnabend, den 11. Januar 1913, nachm. 2 Uhr

sollen in „Vomms Restaurant“ in Röderau (als Versteigerungsort) 1 Fahrrad und andere Fahrradzubehörsgegenstände versteigert werden.

Riesa, am 8. Januar 1913.

Der Gerichtsvollzieher bei dem Königl. Amtsgericht Riesa.

## Geschäftsleute und Gewerke,

die an hiesige Gemeinde im Jahre 1912 Waren geliefert oder Arbeiten für diese ausgeführt und noch Forderungen haben, werden ersucht, ihre Rechnungen bis spätestens zum 18. Januar 1913

bei der zuständigen Kasse einzureichen.

Gröbba, am 8. Januar 1913.

Der Gemeindevorstand.

## Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 9. Januar 1913.

— Festgenommen wurde eine hiesige Frauensperson, die sich ziellos herumtrieb und sich auch des Mietgeldschwindels schuldig gemacht hat.

— Vor einigen Tagen sind in einem hiesigen Hof eine Anzahl Photographien, anscheinend aus Zeitungen herausgeschnitten, gefunden worden. Der rechtmäßige Eigentümer wolle sich bei der Polizei melden.

— Die vierte Strafkammer des Dresdner Königl. Landgerichts verhandelte als Berufungskammer gegen den in Riegersroda wohnenden Aufseher und Viehhändler Adolf Heyde wegen Vergehens gegen das Viehsteuergesetz. Der Angeklagte wird beschuldigt, im November und Dezember 1911 die Abwehrmaßregeln gegen die Maul- und Ruhrkrankheit missichtlich verletzt zu haben, indem er das gesetzlich vorgeschriebene Kontrollbuch für den Handel mit Rindvieh nicht ordnungsgemäß geführt, ferner mehrere zum Handel bestimmte Kühe nicht in einem besonderen Raume untergebracht, sondern die Kühe unter seinen eigenen Viehbestand eingestreut. Heyde soll ferner die Einheilung der Tiere dem Gemeindevorstande in Riegersroda nicht innerhalb zwölf Stunden angezeigt, auch während der zehntägigen Beobachtungszeit an seinem Stalle nicht die vorgeschriebene Warnungstafel angebracht haben. Heyde stellte die ihm belagerten Straftaten in Abrede. Das Königl. Schöffengericht Großenhain hielt jedoch den Schuldbeweis für erwiesen und erkannte auf eine 10tägige Gefängnisstrafe. Heyde legte Berufung ein. Da nach der neuen Gesetzesbestimmung vom 1. Mai 1912 auch auf Geldstrafe erkannt werden kann, so wurde in der gestrigen Verhandlung das vorinstanzliche Urteil aufgehoben und Heyde nur mit 100 Mark Geldstrafe oder 10 Tage Haft belegt.

— Zum Besuche sächsischer und böhmischer Heilquellen und Kurorte sind auch für das laufende Jahr eine Anzahl Unternehmungen und Freizeiten zu vergeben. Insbesondere können Personen, die einer Kur in Bad Mitterbach bedürfen, durch die Bewilligung freien Badgenusses auf die Dauer eines Monats, freie ärztliche Behandlung und Befreiung von der Kursteuer, sowie auch durch Geldbeiträge unterstützt werden, aber unter der Bedingung, daß der Kurgebrauch entweder in die Zeit vom 20. April bis 31. Mai oder vom 20. August bis Ende September fällt. Die Unternehmungen sind bis zum 15. März laufenden Jahres bei dem Ministerium des Innern, IV. Abteilung, einzureichen.

— Der Fohlenaufzuchtverein für das Königreich Sachsen hielt am letzten Dienstag im Stabilmement „Zu den drei Raben“ in Dresden eine außerordentliche Hauptversammlung ab. Nach Eröffnung der Versammlung wurde mitgeteilt, daß sich nach den in der kürzlich in Moritzburg abgehaltenen ordentlichen Hauptversammlung erfolgten Ergänzungswahlen der Verwaltungsausschuß konstituiert und die Herren Geh. Oekonomierat Steiger-Deutewitz und Oekonomierat Lessing-Altwelle zu stellvertretenden Vorsitzenden gewählt hat. Den Hauptberathungsgegenstand bildete der Entwurf eines abgeänderten Statuts, nach dem die Organisation und die finanzielle Grundlage des Fohlenaufzuchtvereins zeitgemäßer gehalten werden soll, indem das bisherige System der Erwerbung der Mitgliedschaft durch Lösung eines oder mehrerer Anteilscheine durch ein Einzahlungsstück von 20 Mark und einen festen Jahresbeitrag von mindestens 3 bis höchstens 10 Mark ersetzt wird. Der Zweck des Vereins bestimmende § 2 des Statutenentwurfs lautet: „Der Verein bezweckt die sächsische Pferdezucht zu heben, insbesondere durch Unterstützung einer sachgemäßen Aufzucht, sowie durch Förderung einer besseren Verwertung in Sachsen gezogener Pferde.“ Von welcher großen volkswirtschaftlichen Bedeutung dieses Ziel ist, geht aus der Tatsache hervor, daß von den etwa 17 000 Pferden, die jedes Jahr in Sachsen neu angeschaffen sind, nur rund 2000 im Lande gezüchtet werden, das übrige für 15 000 Pferde aber ins Ausland geht. Die sächsische Pferdezucht bewegt sich unter der Führung des Landstammmeisters Grafen Münster, der Förderung der Staatserziehung und dem Einflusse des Fohlenaufzuchtvereins in zwar langsam, aber stetig aufsteigender Linie. So konnten u. a. drei sächsische Fohlen als Landbesitzer in das Königl. Landstammamt Moritzburg aufgenommen werden. — Die Versammlung nahm den Entwurf des neuen Statuts einstimmig an und wurde nach Erledigung verschiedener Formalitäten geschlossen.

— Ein interessanter Rechtsstreit, der insbesondere das Gastwirts-, Klemmer- und Installationsgewerbe, sowie das die Tanzsäle besuchende Publikum betrifft, wurde soeben vom Königl. Oberlandesgericht Dresden entschieden. Der Klemmermeister und Installateur Schurig in Döbeln hatte im Frühjahr 1911 in dem Neubau des Gasthofes zu Pommlitz bei Döbeln die Klemmerarbeiten auszuführen. Ein Angehöriger des Wirtes beauftragte im Auftrage des letzteren die Arbeiten. Der Sohn des Gasthofbesizers in Pommlitz ersuchte gegen Beendigung der Klemmerarbeiten nach

träglich um Lieferung zweier Kronleuchter für Petroleumbeleuchtung. Der Klemmermeister ließ die Kronleuchter durch seine beiden Lehrlinge nach Pommlitz schaffen, gab ihnen aber keinen Auftrag, die Leuchter im Tanzsaal aufzuhängen. Der Lehrling Walde besetzte aber trotzdem auf Ersuchen des Gasthofbesizers die Kronleuchter, damit der Wirt dieselben drongieren konnte; vergaß hierbei aber den Vorsteher durch die Kronen zu ziehen, so daß die ganze Befestigungsart eine sehr primitive war. Erst einige Tage später bei Gelegenheit der Eröffnung des Gasthofes bemerkte der ebenfalls anwesende Klemmermeister, daß die Kronleuchter bereits aufgehängt waren. Er nahm an, die Arbeit sei von seinen Gesellen ausgeführt worden. Er prüfte die erste auch weiter nicht mehr nach, sah aber auch die von den Gesellen über die von ihnen aufgestellten Arbeiten zu führenden Gesellenbücher nicht durch, stellte aber dennoch die Kosten für Aufhängen der Kronleuchter dem Gasthofbesitzer in Rechnung. Am 15. Oktober vorigen Jahres geschah nun das Unglück: Während des Tanzes stürzte plötzlich der große Kronleuchter mit zahlreichem brennenden Dampf aus der Höhe herab. Viele Tänzer und Tänzerinnen wurden getroffen und nicht unerheblich verletzt. Wegen den Klemmermeister Schurig und dessen Lehrling Walde, der die Kronleuchter besetzt, aber versehenlich den Vorsteher hierbei vergessen hatte, wurde nun Anklage wegen fahrlässiger Körperverletzung bei der Ausübung ihres Berufes erhoben. Verschiedene der verletzten Tänzer stellten zudem Klagen auf Schadenersatz an. Das Landgericht Freiberg verneinte jedoch bei beiden Angeklagten die Schuldfrage und sprach sie kostenlos frei. Das Landgericht ging davon aus, daß der Meister mit Recht geglaubt habe, die Arbeit des Aufhängens der Kronleuchter im Tanzsaal sei von seinen Gesellen und nicht von den Lehrlingen ausgeführt worden. Dieser Irrtum könne ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden. Zu einer Nachprüfung der Arbeit sei er, so führte das Landgericht weiter aus, nicht verpflichtet gewesen, denn er habe keinen Grund gehabt, eine solche Arbeit den Gesellen nicht zuzutrauen. — Mit dieser Entscheidung fielen auch die Klagen auf Schadenersatz. — Einer der verletzten Tänzer legte aber gegen das Urteil des Landgerichts Freiberg Revision beim Oberlandesgericht ein und nunmehr nahm die Sache einen für den Klemmermeister ungünstigen Ausgang. Das Oberlandesgericht hob unter Aufrechterhaltung der tatsächlichen Feststellungen das landgerichtliche Urteil auf und verwies die Sache zur nochmaligen Entscheidung an das Landgericht Freiberg zurück. Der oberste sächsische Gerichtshof sah

## Sparkasse Riesa.

Rathaus

Einlagenbestand: 12 Millionen Mark.

Ferruss Nr. 29.

3 1/2 Prozent.

Verzinsung der Einlagen vom Tage der Einzahlung ab bis zum Tage der Rückzahlung.

Mündelsichere Kapitalanlage unter Garantie der mit ihrem gesamten Vermögen haftenden Stadtgemeinde.

Gewährung von Darlehen auf Grundstücke, Wertpapiere und Sparkassen Einlagebücher.

Sofortige Erledigung | Unbedingte Verschwiegenheit über alle Geschäftsverhältnisse sowohl Behörden wie Privatpersonen gegenüber.

Ressortkunden | Sonntags um. Freitags: 8—12 und 2—4 Uhr

Giro-Kasse des Verbandes sächs. Gemeinden. Kostenlose Ueberweisungen.

## Gemeinde-Verbands-Sparkasse Gröbbitz

verzinst die Einlagen vom 1. Jan. 1913 an mit 3 1/2 % vom Tage der Einzahlung.

Schäftszeit: Montags, Mittwochs und Freitags von 11—2 Uhr.

Schreiber, Vorsitzender.

In Stadt und Land

des Bezirks Riesa und  
vielen angrenzenden Ortschaften

verbreitetste Zeitung.

— Rotationsdruck. —